



Regierungsrat

Luzern, 11. September 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 401

Nummer: P 401
Eröffnet: 11.09.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.09.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 978

Postulat Roth David und Mit. über den vollständigen Einsatz der Rückstellungen von Prämienverbilligungen der Ausgleichskasse Luzern

Die Rückstellung von 7 Millionen Franken war 2015 zulasten der Erfolgsrechnung des Aufgabenbereichs Sozialversicherungen gebildet worden. Sie wurde somit hälftig vom Kanton und den Gemeinden finanziert und seither auch in der kantonalen Bilanz geführt.

Am 30. August 2017 haben Vertreter der Ausgleichskasse Luzern und deren Revisionsstelle die Frage einer möglichen (Teil-)Auflösung dieser Rückstellungen besprochen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat an dieser Besprechung nicht teilgenommen, wurde jedoch mit einem Kurzprotokoll der Besprechung bedient. Aufgrund des Rückgangs der Verpflichtungen für die Vorjahre können 2 Millionen Franken bedenkenlos aufgelöst werden. Aufgrund der aktuellen Situation wird eine weitere Aufhebung von Rückstellungen im Umfang von 2,9 Millionen Franken unter Ausreizung des Spielraums der Rechnungslegung als vertretbar erachtet. Würden darüber hinaus Rückstellungen aufgelöst, wären die Grundsätze von HRM II bzw. der kantonalen Rechnungslegung verletzt und die Revisionsstelle könnte die Rechnung 2017 der Ausgleichskasse nicht mehr uneingeschränkt zur Annahme empfehlen.

Der Voranschlagskredit 2017 bleibt auch bei teilweiser Auflösung der Rückstellungen gemäss 2. Entwurf unverändert bei 159,5 Millionen Franken; zur Erhöhung des Kredits müsste ein Antrag zu B 63a 2. Entwurf Voranschlag 2017 gestellt werden. Dank der teilweisen Auflösung der Rückstellungen stehen jedoch bei einem Voranschlagskredit von 159,5 Millionen Franken für die Prämienverbilligung 2017 164,4 Millionen Franken zur Verfügung. Da die Gemeinden die Bildung der Rückstellungen hälftig mitfinanziert hatten, werden indirekt auch von den Gemeinden finanzierte Rückstellungen von 2,45 Millionen Franken aufgelöst.

Aufgrund des in § 10 des Prämienverbilligungsgesetzes festgehaltenen Anteils der Gemeinden von 50 Prozent des Kantonsbeitrags ist es unmöglich, dass bei einer Kürzung der Kantonsmittel die Gemeinden die effektiv in ihren Budgets eingestellten Beträge ausrichten. Die Gemeinden haben von Gesetzes wegen Erhöhungen oder Kürzungen der kantonalen Nettomittel automatisch im gleichen Umfang mitzutragen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass eine vollständige Auflösung der Rückstellungen nicht mit den buchhalterischen Grundsätzen sowie den Regeln der Rechnungslegung vereinbar ist. Aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenteilers können die Gemeinden auch keine höheren Beiträge leisten als der Nettobeitrag des Kantons. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.